

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	17=37 (1871)
Heft:	40
Artikel:	Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen
Autor:	Ringger, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-94556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Welti und Major von Egger.

Inhalt: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen. (Fortsetzung.) — Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Eine im Jahr 1869 verfaßte militärische Studie.) — Nur keine Gespensterschere! — Dr. A. Eckart: Geschichte des 1. bayerischen Aufnahms-Feldspitals XII im Kriege gegen Frankreich 1870/71. — Ausland: Russland: Verbesserungen im Artillerie-Wesen. Frankreich: Armeereform. Österreich: Die Instruktion für die Feldsignal-Abteilungen. Reitboueur.

Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen.

(Fortsetzung.)

Ein solches Verfahren ist natürlich so wenig als das Aspirantenthum geeignet, das eidg. Offizierskorps in seiner Achtung zu heben und die Unteroffiziere in ihrem Eifer zu stählern. Dies scheint auch das eidg. Militärdepartement begriffen zu haben, indem es zwar die Schattenselten des Aspirantenthums, die Offiziersschnellbleiche, aufhob, aber die Lichtseite derselben, die Prüfung vor der definitiven Wahl zum Offizier, wenn auch in sehr milder Weise, beibehält. Damit die persönliche Gunst Einzelner weniger, und das ebenfalls zur Autorität des Offiziers in Verbindung stehende Verhältnis des Mannes außer dem Dienste mehr Einfluß ausübe, muß wenigstens das Offizierskorps der betreffenden taktischen Einheit seine Zustimmung zur Offizierswahl geben. Wenn wir nun die berührten Nothwendigkeiten zu einer gehörigen Offizierswahl zusammenstellen, so stimmen wir wirklich betreffs dieser genau mit dem neuen Entwurf überein, der bekanntlich Folgendes bestimmt:

„§. 113. Für den theoretischen und praktischen Unterricht der Unteroffiziere, welche zu Offizieren ernannt werden sollen, werden vom Bunde besondere Schulen angeordnet. §. 41. Die Kantone haben alljährlich wenigstens diejenige Anzahl von Unteroffizieren in die eidg. Militärschulen zu schicken, welche dem Bedarf an Offizieren ihres Contingents entspricht. §. 38. Niemand kann zum Offizier er-

nannt werden, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet, als solcher Dienst geleistet hat, und von den Offizieren der betreffenden taktischen Einheit vorgeschlagen worden ist. Die definitive Ernennung der Offiziere darf erst erfolgen, wenn der Betreffende eine eidg. Offiziersschule mit Erfolg durchgemacht hat. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Felddienste gestattet.“

Ich kann mich daher mit dieser Auffassung nicht nur einverstanden erklären, sondern würde den Tag der Einführung dieser Bestimmungen in militärischer Beziehung als einen Glückstag betrachten.

Und nun gehen wir weiter und fragen: wie sollen die Unteroffiziere gewählt werden? In dieser Beziehung habe ich bis jetzt die Erfahrung gemacht, daß fast jeder Wehrmann eine eigene Ansicht besitzt, werde mich demnach wohl hüten, das nun Folgende als etwas Anderes aufstellen zu wollen, als eine rein persönliche Meinungsäußerung.

Es ist schon vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß auch die Unteroffiziere vor dem Antritt ihres ersten Grades eine Prüfung ablegen sollten. Systematisch muß ich mich dieser Idee vollkommen und von Herzen anschließen, was aber die praktische Ausführbarkeit anbelangt, möchte ich denn doch nicht, daß viel Zeit oder mit Unkosten verbundene Anstalten hiefür getroffen würden, da die Unteroffiziere großthells nicht im Falle wären, solchem Verlangen zu entsprechen und dadurch die Lust, Unteroffizier zu werden, Bielen vergehen würde. Nach meinem Dafürhalten ginge dies am besten, wenn nach jedem Wiederholungskurs von den Offizieren, mit Beiziehung einiger Unteroffiziere, über jeden Soldaten ein kurzes Zeugnis ausgestellt würde, welches bis zu einem gewissen Grad befriedigend ausfallen müßte, um einen Soldaten avanciren lassen

zu können. Erhellung von Schnüren an Soldaten, welche bei ihrer Kompanie noch keinen Dienst geleistet haben, würde ich als unstatthaft erklären.

Das ebd. Militärdepartement hat auch selbst im Entwurf festgestellt, daß der Wahl jedes Unteroffiziers eine Berathung des Hauptmanns mit sämtlichen Offizieren und Unteroffizieren der betreffenden Kompanie vorangehen soll, was jedenfalls viele einseitige und unrichtige Wahlen verhindern würde. Es ist dieser Beweis von Zutrauen an den gesunden Sinn der Unteroffiziere um so erfreulicher, als bis jetzt leider die Hauptleute von sich aus in dieser Hinsicht weitestens sehr wenig gethan, selten die übrigen Offiziere und meines Wissens gar nie einen Unteroffizier, selbst nicht einmal den Feldwebel, um seine Meinung angefragt haben, während doch Letzterem jedenfalls eine ziemliche Kenntnis seiner Leute zugetraut werden dürfte. — Hr. ebd. Oberst Rothplez geht im ersten Theil seines Werkes „Die schweizerische Armee im Felde“ noch weiter, indem er den Unteroffizieren und Soldaten zusammen sogar ein Vorschlagsrecht für die Wahl sämtlicher Unteroffiziere ihrer Kompanie ertheilen möchte. — Es hat diese Idee sehr viel für sich, und wenn man bedenkt, was für eine Seitenheit es ist, Offiziere auf diese Weise über ihre Untergaben sich ausdrücken zu hören, wie vielmehr die meisten Offiziere mit einem gewissen Stolz auf die Unteroffiziere herablicken, diese nur für ihre Sündenböcke oder gar noch weniger anschauen und sich noch bestreben, die Schranken zwischen Briben- und Schnürträgern zu vergrößern, anstatt Hand in Hand mit diesen vorwärts zu schreiten — wenn man diese fatalen Umstände in's Auge faßt, wie begreiflich muß es da erscheinen, wenn dieses über die Achsel angelehnte Unteroffizierskorps einem solchen freisinnigen Botum eines ebd. Obersten aus vollem Herzen jubelt! — Doch, wie es oft vorlommt, daß, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird, so erscheint es auch manchmal, daß beim Auftreten einer großen, wie Frühlingsluft nach langem, kaltem Winter wirkenden zeltgemäßen Idee — die Lichtpunkte der letztern die Entdeckung allfälliger Schattenseiten verhindern und besonders spezielle Ausführbarkeitshindernisse nicht erkennen lassen. Schreiber dieses hatte selbst schon Gelegenheit, dies zu erfahren, und ist daher diesmal, ohne geblendet zu werden, dem System von Hrn. Rothplez bis in's Einzelne gefolgt, wobei er gefunden hat, daß sich dieser Herr denn doch ein bisschen zu viel Illusionen machen dürfte. Was einmal die Beiziehung der Soldaten zu den Wahlvorschlägen betrifft, kann ich mich trotz der Anerkennung ihrer republikanischen Richtigkeit, bessere Belehrung vorbehalten, nicht damit einverstanden erklären. Allenfalls im Felddienste, z. B. nach einem kürzlich vorgefallenen Gefecht, könnte man den Soldaten eine richtige Meinungsbücherung schon zutrauen, und wenn in unserer Armee durchwegs ein rein patriotischer, von keinem Ehrgeiz und keiner Selbstsucht getrübter Sinn und Geist wehte, — wenn sich zudem erwarten ließe, daß die meisten Soldaten die wahren militärischen

Kenntnisse nie andern Umständen unterordneten, dann ginge freilich ein solcher Wahlmodus an; allein bedenke man die vielen Mittel, die es gibt, sich bei den Soldaten beliebt zu machen, und wie leicht ein Unteroffizier sich durch reine Pflichterfüllung den Haß einzelner, vielleicht gerade maßgebender Persönlichkeiten zuziehen kann, — dann wird man es gewiß nicht mehr vortheilhaft finden, wenn auf angeführte Weise über einen jungen Soldaten das „Hostanna!“ oder „Kreuzige!“ ausgerufen werden kann. —

Auch das Vorschlagsrecht aller Unteroffiziere möchte ich bloß für die Wahl von Wachtmeistern und Korporalen eingeführt sehen, und die Wahl des Feldwebels und Fouriers den Offizieren, — mit Beiziehung, wenn möglich, der vorherigen Inhaber erwähnter Chargen, überlassen. Es herrscht entschieden in der schweizerischen Armee theilweise ein gewisser Pompon-s-Geist, eine Elfersucht zwischen den einzelnen Kompanien, die in vielen Fällen zwar vom Guten ist, und nach meiner Ansicht auch nie ganz aufhören sollte; allein bei der Wahl eines Feldwebels oder Fouriers sollte nicht die Kompanie, in welcher der Betreffende gewesen ist, sondern rein seine Tüchtigkeit entscheiden, und ich bedaure immer, wenn einem Solchen, der sein Amt gehörig veraltet, von Seite der übrigen Unteroffiziere mit Neid, anstatt mit Liebe, entgegengekommen wird, bloß darum, weil er aus einer andern Kompanie gezogen worden ist. Es ist zwar schon behauptet worden, daß jeder Hauptmann, wenn er recht suche, in seiner eigenen Kompanie Leute für die Besetzung fraglicher Chargen finde, und in diesem Falle wäre ich auch total dagegen, daß Letztere Unteroffizieren aus einer andern Kompanie übergeben würden, da ein solches Verfahren gerne Unmuth und Verdrüß in der Kompanie hervorrufen müßte. Allein ich meinerseits habe schon von Hauptleuten in dem entschieden noch lange nicht ungebildetsten Kanton St. Gallen gehört, daß sie zeitweise keinen einzigen Mann in ihrer Kompanie hätten, den sie als Feldwebel oder Fourier gebrauchen könnten, und wenn dies auch theilweise unrichtig gewesen sein mag, so bitte ich zu bedenken, daß eben die Hauptleute auch keine Götter sind, die das Innere eines jeden Soldaten genau kennen können. So sehr ich daher die möglichste Vermeidung einer Feldwebel- oder Fourierwahl aus fremder Kompanie wünsche, so begreife ich doch, daß dies vielfach der Fall sein muß, und in Betracht dieses möchte ich das Vorschlagsrecht der Unteroffiziere einer jeden Kompanie auf Wachtmeister und Korporale beschränken. Von den Offiziersversammlungen möchte ich aber dann erwarten, daß sie auch Vorschläge für Feldwebel und Fouriere machen würden, an welche jedoch die Hauptleute nicht unbedingt gebunden sein müßten. — Be treffs Wahl der Unteroffiziere der Bataillonsstäbe möchte ich dieselbe dem Bataillonskommandanten unbedingt überlassen, dem doch so viel Zutrauen geschenkt werden sollte, daß er der Tüchtigkeit des Einzelnen gehörig nachfrage. Ein Vorschlagsrecht sämtlicher Unteroffiziere des Bataillons für Waffen-

Unteroffizier, Stabsfourier &c. würde ich wegen Vor- aussetzung von ungenügender Kenntniß für überflüssig halten.

III. Bedingungen betreffs Annahme eines Grades. §. 40.

Müsste man nicht immer den Grundsatz im Auge behalten, daß die Leute nicht, wie sie sein sollten, sondern wie sie eben sind, genommen werden können, so wäre ich für gänzliche Abschaffung alles Zwanges, also auch in dieser Beziehung. So lange aber der angeführte Grundsatz immer noch aufrecht erhalten werden muß, aber mit andern Worten, so lange die Welt noch unvollkommen ist, ist auch bei gewissen Dingen der Zwang unerlässlich, und zu diesen gewissen Dingen zähle ich die Annahme eines Grades als Offizier oder Unteroffizier. Die Charaktere wie auch die Geldbentel unserer Soldaten sind, wie Ledermann weiß, in sehr verschiedenen Zuständen, und deshalb läßt sich für den Fall der Freistellung einer Chargenübernahme leicht denken, daß mancher junge Geck, dessen militärisches Ziel vielleicht durchaus nicht das Wohl des Vaterlandes, sondern nur die Erreichung dieser oder jener Ehrenstelle ist (und solche Leute hat es eben noch sehr viele im Schweizerlande), ein ihm dargebotenes Avancement gerne annimmt, während ein anderer junger Mensch, vielleicht zu gutmütig, Andern im Wege zu stehen, dasselbe ausschlagen wird. Auch gerathen wir hier in die gleiche Fähre, die ich schon bei Behandlung des Aspirantenthums eingeschlagen habe, wo die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen sich verschieden gestalten, ob er die Wahl annehmen muß oder nicht. Hat ferner der Staat das Recht, für die Sicherung seiner Institutionen Gut und Blut jedes Bürgers zu verlangen, so wäre es nach meiner Ansicht ein Widerspruch, wenn man sich seinem Ruf zu einer zwar manchmal unbesquemen, aber doch weniger Opfer kostenden Chargenübernahme durch ein einfaches: „Ich will nicht!“ entziehen könnte, und besonders in einer Republik ist es am Platze, daß dem Vaterlande nicht nur der blinde Gehorsam, das Stück Fleisch und Blut des Einzelnen im Gefühle des Müßens, sondern die ebenso nothwendige geistige Fähigkeit, das ganze Sinnen und Denken, ohne alle Umstände zum Opfer gebracht werde. — Ist aber der Grundsatz einmal als richtig anerkannt, daß die Tüchtigkeit des Einzelnen alle Nebenumstände bei einem Avancement überwiegen soll, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß jeder Militär im Stande ist, auf ehrenvolle Weise einen bestimmten Grad bekleiden zu können, d. h. er muß ihm an seine Ausrüstungs- und Ausbildungskosten eine wäßrige Entschädigung entrichten, die nach meiner Ansicht für einen neuen Offizier z. B. neben Gratisverabreichung der Grababzeichen und der ihm nöthigen neuen Waffe möglicherweise auch aus Unterstützung zur Bekleidung bestehen sollte. Die diesfallsige Bestimmung im Entwurf: „Die Kantone sind zu einem ‚angemessenen‘ Beitrag an die Ausrüstungskosten der Offiziere verhalten“ — erscheint mir sehr ungenügend und un-

gerecht, indem gewiß nicht alle Kantone diesem Worte ‚angemessen‘ den gleichen und noch weniger den richtigen Sinn beilegen würden. Diverse Kantonsregelungen trachten ja bekanntlich leider nur darnach, auf möglichst wohlfeile Weise den Buchstaben der eidg. Gesetze nachzuleben, ziemlich unkümmert um den eigentlichen Zweck derselben, weshalb ich, ohne den Kantonen ihre diesfallsigen Leistungen genau anführen zu wollen, weil die speziellen Verhältnisse sehr verschiedenartig auftreten, doch in dieser Beziehung die Feststellung eines Minimums ungefähr in oben beschriebenem Umfange wünschen würde.

Den neu brevetirten Unteroffizieren verspricht der §. 40 gar Nichts, während doch gewiß eine Gratisverabreichung ihrer Grababzeichen, sowie der nothwendigen Reglemente und Dienstvorschriften unter allen Umständen am Platze wäre. Erstthen den verehrlichen Verfassern des Entwurfs dieser Umstand zu geringfügig, um in ein eidg. Gesetz aufgenommen zu werden, so gibt es auf der andern Seite eben viele Unteroffiziere, denen die daraus erwachsenden Unkosten aus leicht begreiflichen Gründen wichtig genug vorkommen müßten, und diese Betreffenden nicht zu beachten, wäre nach meiner Ansicht eine Ungerechtigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Verteidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen.

(Eine im Jahr 1869 verfaßte militärische Studie.)*)

Verschiedene politische und militärische Fragen können die Schweiz in ein gespanntes Verhältniß zu Frankreich setzen, und einen Krieg zwischen diesen beiden Staaten herbeiführen.

Von dynastischen Interessen geleitet, kann der in Frankreich herrschende Regent die republikanische Regierungsform der Schweiz anstößig finden. Eine geordnete, gut regierte Republik war dem monarchischen Europa schon längst ein Dorn im Auge. Im Jahre 1847 schrieb Guizot, der Minister Ludwig Philipp, an den in Österreich damals allmächtigen Fürsten Metternich: „Ein republikanischer Staat inmitten des monarchischen Europa ist eine Anomalie.“ Da diese Ansicht auch jetzt noch von Staatsmännern getheilt werden dürfte, so erscheint es nicht unmöglich, daß dieselbe früher oder später als Vorwand zu einem Krieg Frankreichs gegen die Schweiz benutzt wird. Es könnte diesen unter Verhältnissen vielleicht sogar gelingen, durch Vorspiegelung politischer Gefahren andere Staaten zu veranlassen, die Schweiz in

*) In Folge der kriegerischen Ereignisse, welche im letzten und am Anfang dieses Jahres in Frankreich stattgefunden haben, sind die politischen und militärischen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich wesentlich verändert worden. Vieles an obiger Studie ist nicht mehr richtig, gleichwohl glauben wir, daß dieselbe nicht ganz ohne Interesse sei. Der Umstand, daß die Arbeit nur als Studie früherer Verhältnisse einen Werth hat, läßt uns kein Bedenken tragen, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen.

D. Ned.